
Verordnung über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen ¹

(Änderung vom 13. Dezember 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 2 Buchstaben a und c der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt,²

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen vom 10. Dezember 1979³ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Bst. c

(¹ Als Stationierungsplätze, die dem dauernden Einstellen von Schiffen dienen, können bewilligt werden:)

c) Trockenplätze auf Ufer- sowie ufernahen Grundstücken.

§ 6 Abs. 1

¹ Für die Immatrikulation eines Schiffes ist kein bewilligter Stationierungsplatz erforderlich, sofern der Nachweis erbracht ist, dass es nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort (Garage, Unterstand, privater Platz usw.) abgestellt wird. Die Anforderungen des § 8 gelten sinngemäss auch für diese Abstellplätze.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 17-199.

² SRSZ 784.210

³ SRSZ 784.311